VERORDNUNG (EWG) Nr. 1546/75 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1975

zur Bestimmung der den Anspruch auf Beihilfe für Saatgut auslösenden Voraussetzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 671/75 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 (3) zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik werden bei den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführten Geschäften die einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen Rechnungseinheit und Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäfts galt.

Nach Artikel 6 der genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzung im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, welche den Anspruch auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft auslöst.

Die den Anspruch auf Beihilfe für Saatgut auslösende Voraussetzung tritt während der Ernte des Saatguts ein ; daher ist es sehr schwierig, den genauen Zeitpunkt der Ernte für eine bestimmte Partie festzusetzen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß beinahe die gesamte Ernte im Juli vorgenommen wird.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1686/72 der Kommission vom 2. August 1972 zur Durchführung verschiedener Bestimmungen der Beihilfegewährung für Saatgut (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1382/74 (5), kann die Beihilfe bis zum 31. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres gezahlt werden. Es ist angebracht, das Überschneiden der Beihilfen zweier aufeinanderfolgender Jahre zu vermeiden.

Um die einheitliche Anwendung der Beihilfenregelung für diese Erzeugnisse sicherzustellen, ist daher bei der Berechnung des Beihilfebetrags in nationaler Währung der gültige Umrechnungskurs am Ende des obengenannten Zeitraums zugrunde zu legen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Saatgut gilt im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 die den Anspruch auf Beihilfe auslösende Voraussetzung als am 1. August nach Beginn jedes Wirtschaftsjahres eingetreten.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1975/1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 4. 8. 1972, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1974, S. 9.